

Umfang und Grenzen der zahnärztlichen Schweigepflicht

Immer wieder taucht die Frage des Umfangs und der Grenzen der (zahn-)ärztlichen Schweigepflicht auf. Wir möchten daher nachfolgend einige grundsätzliche Ausführungen hierzu machen: Wesentliche Faktoren des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Zahnarzt sind die ärztliche Schweigepflicht und der Schutz des Patienten vor Weitergabe seiner persönlichen Daten. Jedes Informationsbedürfnis Dritter, auch der Kostenträger, hat davor zurückzutreten. Ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz dürfen weder durch den Gesetzgeber noch auf sonstige Weise verletzt werden.

Rechtsgrundlage

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, über das Stillschweigen zu bewahren, was ihnen ihre Patienten anvertraut haben. § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bestimmt, dass derjenige, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt ... anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Gemäß § 203 Abs. 3 stehen den in Absatz 1 genannten Personen, die berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht wird in Bezug auf Zahnärzte über den Straftatbestand des § 203 StGB hinaus noch unter den Schutz der Berufsordnung für Zahnärzte gestellt. Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmt in § 7 Abs. 1, dass der Zahnarzt die Pflicht hat, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Absatz 3 bestimmt, dass der Zahnarzt verpflichtet ist, alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren hat.

Adressaten der ärztlichen Schweigepflicht

Der strafrechtlichen ärztlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen neben den (Zahn-) Ärzten auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung (z. B. nichtärztliche Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz, Krankenschwestern und -pfleger, Hebammen, Masseur, medizinisch-technische Assistenten).

Der strafrechtlichen und berufsrechtlichen Schweigepflicht unterliegen auch die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ von Ärzten und die „Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“. Unter diese Vorschrift fallen mithin alle Zahnarthelferinnen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte. Nicht erfasst wird hiervon das Reinigungspersonal. Nicht erforderlich ist, dass die Betroffenen zum (Zahn-)Arzt in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in anderer Weise ihm gegenüber weisungsgebunden sind. Daher gehört auch der in der Praxis aushilfsweise mitarbeitende Ehegatte des Praxisinhabers zum Adressatenkreis der Schweigeverpflichteten. Zum Kreis der zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen gehören neben auszubildenden Zahnmedizinischen Fachangestellten auch Zahnmedizinstudenten, Hospitanten, Famulanten oder Absolventen eines praktischen Jahres.

Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst alle Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sachlich begründetes Interesse hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse wird in der Rechtsprechung überwiegend schon für den Namen des Patienten sowie für die Tatsache angenommen, dass jemand überhaupt in ärztlicher Behandlung sich befindet. Der ärztlichen Schweigepflicht unterfällt mithin alles was dem Zahnarzt – oder Mitgliedern des Praxisteams – auf Grund seiner Stellung und Funktion und des zwischen ihm und dem Patienten bestehenden Vertrauensverhältnisses von diesem mitgeteilt wird, wie auch das, was er ohne besondere Mitteilung des Patienten selbst feststellt oder erfährt.

Die ärztliche Schweigepflicht ist grundsätzlich auch gegenüber anderen Zahnärzten, Ärzten oder sonstigen Personen die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zu beachten. Eine Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber den eigenen Familienangehörigen des Arztes oder gegenüber Familienangehörigen des Patienten.

Die Schweigepflicht greift auch gegenüber minderjährigen Patienten. Der Umfang der Schweigepflicht des Arztes hängt bei minderjährigen Patienten von deren Einsichtsfähigkeit ab. Ist der minderjährige Patient noch nicht einwilligungsfähig, müssen die Einzelheiten der anstehenden Behandlung mit den gesetzlichen Vertretern besprochen werden. Insoweit gilt keine Verschwiegenheitsverpflichtung des Zahnarztes. Ist der minderjährige Patient einwilligungsfähig, kann er die ärztliche Schweigepflicht durch den behandelnden Arzt einfordern, mit der Folge, dass die gesetzlichen Vertreter nicht in die Behandlung eingeschaltet werden. Hat der behandelnde Arzt Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen, benötigt er zuverlässige Auskünfte für seine Anamnese oder benötigt er die Unterstützung der gesetzlichen Vertreter für die Behandlung, sprechen gute Gründe dafür, mit den gesetzlichen Vertretern Kontakt aufzunehmen. Das Wohl des Minderjährigen erfordert jedenfalls dann eine Mitteilung an die Eltern, wenn eine erfolgreiche Behandlung und Heilung des Kindes nur im Zusammenhang mit den Eltern gewährleistet ist. Mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit auf der Elternseite und einer zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit auf der Kindesseite werden die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt, bis sie schließlich mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen. Als Faustregel kann gelten: bei Minderjährigen ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Regel deren Geheimhaltungsinteresse zu respektieren.

Die ärztliche Schweigepflicht dauert über den Tod des Patienten hin an. Nach dem Tod des Patienten können Angehörige den Arzt von der Schweigepflicht nicht wirksam entbinden. Die Erteilung von Auskünften an Erben, Angehörige oder Dritte oder die Herausgabe von Behandlungsunterlagen Verstorbener verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht, es sei denn, der Arzt kommt zu der Überzeugung, dass die Offenbarung des Patientengeheimnisses im sog. mutmaßlichen Interesse des Verstorbenen liegt. Zur Erforschung des mutmaßlichen, ist das wohlverstandene Interesse des Verstorbenen an der weiteren Geheimhaltung der anvertrauten Tatsachen zu ermitteln. In der Rechtsprechung gab es schon einige Entscheidungen zu dieser Problematik. So hat beispielsweise der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 04.07.1984 (Az: IVa ZB 18/83), entschieden, dass das wohlverstandene Interesse eines Erblassers nicht dahin geht, dass seine Testierfähigkeit geheim bleibt, sondern dass die allgemeinen Vorschriften zum Schutz einer testierunfähigen Person nicht durch die ärztliche Schweigepflicht unterlaufen werden. Das Landgericht Göttingen hat in seinem Urteil vom 25.09.2003 (Az: 6 S 12/03), festgestellt, dass der Herausgabe eines Obduktionsberichts an nahe Angehörige die ärztliche Schweigepflicht in der Regel nicht entgegensteht. Denn dabei geht es entweder darum, zu ermöglichen, dass eine Person für den Tod des Verstorbenen zur Verantwortung gezogen wird, oder dass den Angehörigen geholfen wird den Freitod zu akzeptieren.

Aktuell hat das Oberlandesgericht München in seinem Urteil vom 09.10.2008 (Az: 1 U 2500/08) dargelegt, dass ein nachvollziehbares Interesse der Erben an der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen des Verstorbenen nur dann an der Schweigepflicht des Arztes scheitert, wenn ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen ergründbar und vom Arzt dargelegt werden kann. Eine Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen zur Prüfung von Schadenersatzansprüchen liegt regelmäßig im mutmaßlichen Interesse des Verstorbenen, soweit keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind (bspw. Äußerungen im Gespräch mit dem Arzt oder Dritten die darauf schließen lassen, dass keinerlei Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen gestattet werden soll).

Die Entscheidungen zeigen, dass dem Zahnarzt ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt, soweit er von nachvollziehbaren Gründen getragen wird. Gerichte können diesen Entscheidungsspielraum nur eingeschränkt überprüfen.

Große Vorsicht ist bei einer Strafanzeige gegen säumige Patienten geboten. Auch diese Patienten haben Anspruch darauf, dass ihre Daten nicht durch den Zahnarzt weitergegeben werden. So hat das Amtsgericht Neu-Ulm in einem noch nicht veröffentlichten Urteil Anfang dieses Jahres einen Zahnarzt zu einer Geldstrafe von 20.000 Euro verurteilt, der auf Grund einer offenen Rechnung von 120 Euro, Strafanzeige wegen Betrugs gegen eine Patientin erstattet hatte. Zu diesem Zweck gab er sämtliche Patientendaten an die Staatsanwaltschaft weiter. Das Gericht hat dies als Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB gewertet. Dabei betonte das Gericht auch, dass es dem Zahnarzt selbstverständlich freigestanden hätte, zivilrechtliche Schritte gegen die säumige Patientin zu ergreifen und zu diesem Zweck dem Gericht die persönlichen Daten der Patientin offen zu legen.

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

Unter Strafe gestellt ist nur das unbefugte Offenbaren von Patientengeheimnissen. Nicht strafbewährt wird nach § 203 Abs. 1 StGB die befugte Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht. In Rechtsprechung und Literatur sind bis heute vier Offenbarungsbefugnisse entwickelt worden, die es dem Arzt ermöglichen, ein Patientengeheimnis rechtmäßig zu offenbaren:

1. Der Arzt ist nicht an die ärztliche Schweigepflicht gebunden, wenn der Patient ihn ausdrücklich oder konkludent (stillschweigend) von der Schweigepflicht entbunden hat, mithin eine Einwilligung des Patienten zur Weitergabe seiner Daten vorliegt. Minderjährige, die die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit besitzen, müssen selbst eine Entbindungserklärung abgeben. Liegt beim Minderjährigen keine Einsichtsfähigkeit vor, müssen seine gesetzlichen Vertreter den Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Auch psychisch Kranke können, wenn sie einsichtsfähig sind, den Arzt rechtswirksam von der Schweigepflicht entbinden. Fehlt dem psychisch Kranken die Einsichtsfähigkeit, trifft die Entscheidung der vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuer des Kranken.
2. Eine weitere Offenbarungsbefugnis des Arztes ist dann gegeben, wenn sein Offenbaren von der sog. „mutmaßlichen Einwilligung“ des Patienten gedeckt ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Patient in Folge Bewusstlosigkeit sein Einverständnis nicht geben kann der Arzt auf Grund von Indizien jedoch davon ausgehen kann, dass der Patient das Einverständnis erteilt hätte, wenn er hierzu in der Lage gewesen wäre.
3. Eine Offenbarungspflicht des Arztes kann sich zudem aus gesetzlichen Offenbarungspflichten und -rechten ergeben (z. B. Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz).

4. Des Weiteren besteht die Befugnis zur Offenbarung aus dem sog. Güterabwägungsprinzip. Nach dem sog. rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) darf der Arzt immer dann ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn das Interesse, das dem Straftatbestand der ärztlichen Schweigepflicht zu Grunde liegt, nämlich das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes, gegenüber einem anderen Rechtsinteresse als geringwertiger einzustufen ist oder zum Schutz eines höherrangiger Rechtsgutes gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist in einem solchen Fall der Offenbarungsbefugnis, dass der Arzt erfolglos auf den Patienten eingewirkt hat um ihn zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen von sich aus zu veranlassen.

Das staatliche Strafverfolgungsinteresse stellt bei geringen Rechtsverstößen in der Regel kein höherrangiges Recht dar. Etwas anderes gilt, bei erheblichen Rechtsverletzungen (z. B. Kapitalverbrechen) und/oder einer möglichen Wiederholungsgefahr.

Schweigepflicht in besonderen Fällen

1. Schweigepflicht gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften
Gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften darf der Zahnarzt nur Auskunft erteilen, wenn ihm das Einverständnis des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters vorliegt oder die mutmaßliche Einwilligung zu unterstellen ist. Die in den Versicherungsbedingungen i. d. R. enthaltene generelle Entbindung aller behandelnder Ärzte von der Schweigepflicht wird nach hier vertretener Auffassung als sehr zweifelhaft erachtet, da dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe einer solchen Erklärung weder die Geheimnisse noch der Kreis der behandelnden Ärzte, die zur Auskunft ermächtigt werden, bekannt ist. Bei Routineanfrage der Versicherung muss sich der Arzt nicht des Einverständnisses des Patienten versichern, sollte dies aber in Zweifelsfällen tun.
2. Schweigepflicht gegenüber Abrechnungsstellen
Es ist grundsätzlich möglich privatärztliche Abrechnungsstellen mit dem Einzug ärztlicher Honorarforderungen zu betrauen. Nach der Rechtsprechung (BGH, U. v. 10.07.1991) bedarf es jedoch zur Übergabe von Abrechnungsunterlagen an gewerbliche Abrechnungsstellen der ausdrücklichen Zustimmung des Patienten. Aus Beweissicherungsgründen ist die Einholung einer schriftlichen Zustimmung in die Weitergabe der Abrechnungsunterlagen empfehlenswert. Ein Aushang im Wartezimmer, in dem darauf hingewiesen wird, dass in der Praxis mit einer privatärztlichen Abrechnungsstelle zusammen gearbeitet wird, ist nicht ausreichend.
3. Schweigepflicht gegenüber Behörden
Besondere Aussagepflichten gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) ergeben sich für den Zahnarzt nicht. Erfährt ein Zahnarzt von geplanten Verbrechen, ist er verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden dies mitzuteilen (§ 138 StGB). Bei erheblichen Rechtsverletzungen ist er befugt, seine ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen.



Die für alle Bürger geltende Pflicht, gegenüber den Finanzbehörden Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, wird für den Zahnarzt durch das in § 102 Abs. 1 Nr. 3 c Abgabenordnung gewährte Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt. Probleme können sich hier allerdings im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen durch Außenprüfer des Finanzamtes ergeben, denn von diesen wird die Auffassung vertreten, dass solche Belege und Unterlagen eingesehen werden dürfen, die keine Diagnosen oder Behandlungsmethoden des Arztes erkennen lassen. Da allein die Tatsache, dass ein Patient sich in Behandlung befindet unter die ärztliche Schweigepflicht fällt, dürfen nach hier vertretener Auffassung überhaupt keine Unterlagen eingesehen werden die den Namen des Patienten tragen.

Umfassender wird das Thema im Praxishandbuch „*Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis*“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Datenschutz“ abgehandelt.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle